

lungsansätze in der Behindertenhilfe im Besonderen in erheblicher Weise verändert wurden. Gleichwohl sind die eigentlichen Aufgaben zur Realisierung von Inklusion und zur Stärkung der Menschen- und Bürgerrechte im Kontext der Hilfe für Menschen mit Behinderung noch unerfüllt. Der menschenrechtsbasierte Ansatz der BRK stellt hier einen substanziellen Schritt nach vorn dar. Die Konvention, in der so unmissverständlich wie bisher in keiner anderen Rechtsnorm der Mensch mit Behinderung als Träger und Subjekt von Rechten verstanden wird, nimmt über den Staat als Garanten des Rechts hinaus auch die Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde oder eines Stadtteils in die Pflicht, an der Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft mitzuarbeiten. Der Staat hat dazu die geeigneten Infrastrukturen bereitzustellen, die den Schutz vor Diskriminierung, faktische Zugänge zu den notwendigen Anerkennungsmustern einer Gesellschaft (Arbeit, Gesundheit, soziale Netzwerke) und die Bildung aller ihrer Mitglieder hin zu mehr sozialer Inklusion ermöglichen.

## 2. Fürsorge und Selbstbestimmung

Für den Prozess der Transformation der sozialen Dienste im Allgemeinen und der Behindertenhilfe im Speziellen stehen paradigmatisch zwei Begriffe, die die Ablösung einer *bedürftigkeitsorientierten* hin zu einer *rechtesbasierten* Wohlfahrtspolitik beschreiben: *Fürsorge* und *Selbstbestimmung*. Beide Paradigmen hängen eng mit dem Prinzip der Autonomie zusammen. Denn die paternalistische Vorstellung von Fürsorge, eine Handlung für den anderen in Sorge um ihn zu legitimieren ohne den anderen ausreichend in die Entscheidung über eine bestimmte „Sorgehandlung“ einzubeziehen, beschneidet dessen Autonomie. Das Postulat der Selbstbestimmung hingegen scheint Autonomie zu garantieren. Der Begriff Autonomie meint zunächst nicht anderes als Selbstgesetzgebung und damit das Recht, „die eigenen inneren Angelegenheiten unabhängig von einer anderen Macht bestimmen zu können“ (*Pohlmann* 1971, S. 702). Kritisch wird im ethischen Diskurs eine Rehabilitierung des Fürsorgebegriffs debattiert. Zur Diskussion steht die Frage, ob das traditionelle Verständnis von Fürsorge als *Ungleichgewicht im Machtverhältnis zwischen Professionellen und Menschen mit Behinderung* zugunsten eines nicht paternalistischen Verständnisses abgelöst werden soll, das eine parteiliche Hinwendung und solidarische Unterstützung des anderen in seiner Abhängigkeit signalisiert. Denn Abhängigkeit, so die amerikanische Philosophin *Eva Kittay* (2004), sei ein anthropologisches Grunddatum, da jeder Mensch in verschiedenen Phasen seines Lebens auf

## DZI-Kolumne Glücksbringer

Zu Beginn des neuen Jahres haben wir uns gerade wieder ganz viel Glück gewünscht, jeder für sich und alle füreinander. Doch wie kommen wir überhaupt zum Glück? Ein Land müsste das ganz genau wissen: Im Himalaya-Staat Bhutan ist das Glück der Bevölkerung seit 1974 oberstes Staatsziel, ausgegeben vom damaligen König als buddhistische Antithese zu der in der westlichen Welt vorherrschenden Jagd nach mehr Effizienz, höherer Produktivität und höherem Profit. In Bhutan wird seitdem das „Bruttosozialglück“ mit wissenschaftlicher Akribie gemessen und entwickelt. Ein Ergebnis ist das ausgesprochen geringe soziale Gefälle innerhalb der Bevölkerung. Glück wird in Bhutan als das Glück des Einzelnen definiert, das nicht darin bestehe, den Appetit nach irdischen Begierden zu stillen, sondern die innere Balance zu finden.

Glück als innere Balance, abgekoppelt von irdischen Begierden – dieser Grundgedanke ist neben dem Buddhismus auch den meisten übrigen Weltreligionen und philosophischen Schulen zu Eigen und er findet sich durch die heutige Wissenschaft bestätigt: „Wohlfühlglück ist nicht von Dauer“, sagt etwa der Erfurter Philosophieprofessor *Wilhelm Schmid*. Die Moderne habe uns gelehrt, die Maximierung von Lust und Minimierung von Schmerz für Glück zu halten – „Wohlfühlglück“. Wichtiger und nachhaltiger sei das Glück der Fülle, das der Polarität von negativen und positiven Seiten im Leben Rechnung trage. Der Irrweg des Wohlfühlglücks sei eng damit verbunden, dass viele Menschen ihre Lebensträume aufs Geldverdienen projizieren. Tatsächlich aber sinke die Chance auf Glück mit dem Reichtum.

Neben Bhutan misst auch ein ungleich größeres Land dem Glück eine staatspolitische Bedeutung zu: Im ersten Satz der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika wird das Streben nach Glückseligkeit („pursuit of happiness“) neben dem Leben und der Freiheit zu den unveräußerlichen Rechten der Menschen gezählt. Dass dies nicht nur als Recht, sondern von den meisten Amerikanern geradezu als Verpflichtung angesehen wird, prägt bis heute die Gesellschaft der USA.

*Burkhard Wilke*  
wilke@dzi.de